



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 07/2019 Freitag, den 12.07.2019

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Stadt Deggendorf

Seite 115

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2019

Seite 116

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Stadt Deggendorf

Die Stadt Deggendorf hat die Änderung des Landschaftsschutzgebietes in ihrem Gemeindebereich beantragt. Gemäß § 26 BNatSchG in Verbindung mit Art. 52 BayNatSchG sind der Verordnungsentwurf samt Kartenmaterial für die Dauer eines Monats öffentlich in der davon betroffenen Gemeinde und dem betroffenen Landkreis auszulegen.

Die geplanten neuen Abgrenzungen sind in Karten M = 1 : 100.000 und M = 1 : 25.000 sowie zusätzlich für das Auslegungsverfahren in M = 1 : 5.000 dargestellt.

Der Entwurf der Verordnung mit Karten liegt in der Zeit

vom 22. Juli 2019 bis einschließlich 30. August 2019

während der allgemeinen Dienststunden

beim Landratsamt Deggendorf Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 201, II. Stock	bei der Stadt Deggendorf Bauverwaltung Franz-Josef-Strauß-Str. 3 94469 Deggendorf 2. Stock, Flur zwischen Zi.-Nr. 236 und 237
Montag 07:30 – 12:30 Uhr	Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr und zusätzlich Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr	
Mittwoch 07:30 – 12:30 Uhr	
Donnerstag 07:30 – 17:00 Uhr	
Freitag 07:30 – 12:00 Uhr	

öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Deggendorf und bei der Stadt Deggendorf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Deggendorf, 08.07.2019

gez.

Bischoff
Oberregierungsrätin

B e k a n n t m a c h u n g d e r

Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Deggendorf folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	112.002.200 €
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	38.371.300 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.467.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 7.310.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 54.492.041 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen (Stand: 14.11.2018):

der Grundsteuer A	1.132.283 €
der Grundsteuer B	10.789.337 €
der Gewerbesteuer	37.195.803 €
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer	51.917.188 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	6.937.688 €

die 80 %igen Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im HJ 2018 Anspruch hatten, betragen:	18.753.382 €
---	--------------

Umlagegrundlage (= Umlagekraft)	126.725.681 €
---------------------------------	---------------

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:

1.	aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	43 v. H.
1.2	für die Grundstücke (B)	43 v. H.
2.	aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer	43 v. H.
3.	aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	43 v. H.
4.	aus der Umsatzsteuerbeteiligung	43 v. H.
5.	aus den Schlüsselzuweisungen	43 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 24.06.2019, AZ: 12-1512.271-1-2, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2019, und zwar

(1)	den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt (§ 2 der Haushaltssatzung) mit	8.467.700 €
(2)	den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises (§ 3 der Haushaltssatzung) mit	7.310.000 €

genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltsplan 2019 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, Zi.-Nr. 137 (I. Stock) innerhalb der allgemeinen Dienststunden während des ganzen Jahres zur Einsicht auf.

Deggendorf, 08.07.2019
LANDRATSAMT

gez.

Christian Bernreiter
L a n d r a t